

Illirisches Blatt

Nutzen und Vergnügen.

25

Freitag den 24. Juny 1825.

In dem gegenwärtigen Zeitpunkte, wo die in dem österreichischen Kaiserstaate auf verschiedenartige Grundstücke gebauten Brandschaden-Versicherungsanstalten die Aufmerksamkeit jedes denkenden Staatsbürgers auf sich lenken, dürfte den Lesern dieses Blattes die Mittheilung des nachstehenden gediegenen Aufsatzes nicht ohne hohes Interesse seyn.

Aufmunterung

zur Theilnahme an einer in Steyermark, so wie auch in Kärnten und Krain einzuführen beabsichtigten wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt.

Von einem Mitgliede der k. k. steyermärkischen Landwirthschafts-gesellschaft.

Feuersgefahr ist der Gegenstand des größten stets wiederkehrenden Kammers, und Hülfe gegen dieses schreckliche Übel bleibt ein allgemein und laut ausgesprochener Wunsch der Gebäudebesitzer.

Der Gefahr des Brandes wird zwar zum Theil durch strenge Handhabung der bestehenden Polizeyvorschriften vorgebeugt, der entstandene Brand selbst durch gute Feuerlöschanstalten gedämpft, und dessen Verbreitung durch aufgeführte feuersichere Gebäude verhindert.

Allein, alle diese Vorbeugungs- und Rettungsmaßregeln geben nicht immer aller Orten und unter allen Verhältnissen zureichende Sicherheit.

In jeder Provinz werden jährlich einzelne Gebäude so wie ganze Ortschaften durch Feuersbrünste theils ganz zerstört, theils empfindlich beschädiget, und dadurch der Wohlstand vieler Familien zerrütet und untergraben.

Gegen dieses unabwendbare Übel ist Hülfe und Rettung nur in einer wohlorganisirten Brandversicherungsanstalt zu suchen, welche den Brandschaden, der den Einzelnen trifft, auf eine große Anzahl Theilnehmer vertheilet, und von deren Geldbeiträgen vergütet.

Die großen Vortheile, welche überdieß Brandversicherungsanstalten ihren Theilnehmern gewähren, sind so einleuchtend, daß sie nicht leicht verkannt werden können.

Die Leichtigkeit der Sicherstellung des beträchtlichsten Theils des Vermögens der meisten Menschen ist es, welche ihnen eine solche Anstalt höchst wünschenswerth macht.

Je gesicherter aber das Vermögen ist, und je weniger diese Sicherstellung kostet, je größer wird der Werth desselben. Die Häuser in den meisten Landstädten und Märkten unserer Provinz sind vom geringen Werthe, weil sie den Verheerungen des Feuers im Falle einer entstehenden Brunst gewiß unterliegen; sind sie aber in einer Brandasscuranzgesellschaft nach ihrem wahren Werthe versichert, so haben sie von diesem Augenblicke an einen höheren Werth, weil der Eigenthümer, nämlich im Falle eines Brandes, den verursachten Schaden ersetzt erhält, und sein Haus dadurch in einem gewissen Verstande unverbrennlich wird.

Die Größe des Reichthums steht in einem geraden Verhältnisse mit der Größe des Credits. Derjenige, welcher ein ganz gesichertes Vermögen besitzt, wird mehr Credit finden, als jener, dessen Vermögen — wenn auch viel größer — gefährdet ist. In dem Maße aber, als der Credit eines Gebäudebesitzers sich erweitert, in

demselben Maße vergrößert sich auch sein Vermögen; denn er findet, wenn er zu irgend einem Unternehmen Geld bedarf, auf sein versichertes Haus überall und leicht ein größeres Capital zu den billigsten Zinsen, was dem Eigenthümer eines nicht versicherten Hauses gar selten gelingt.

Die Vortheile, welche Brandasscuranzanstalten den Gebäudebesitzern darbieten, abgesehen von jenen, welche hieraus für die Capitalisten und dem Staate selbst entspringen, haben auch deren Einführung in England, Frankreich, und in so vielen Staaten von Deutschland veranlaßt, wo sie seit mehr als einem halben Jahrhundert mit dem besten Erfolge bestehen und sich erweitern.

Diese Beispiele finden aber auch in dem österreichischen Kaiserstaate die verdiente Nachahmung.

Im abgewichenen Jahre wurden von Actionären zwey auf Gewinn berechnete Brandversicherungs-gesellschaften, nämlich die Azienda assicuratrice in Triest, und die erste österreichische Brandversicherungs-gesellschaft in Wien gebildet, welche ihre Geschäfte auf das Inn- und Ausland ausdehnen.

Mit Anfang des laufenden Jahres trat die durch das verdienstliche Bemühen hochherziger Menschenfreunde gegründete wechselseitige Brandversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wirksamkeit, und in Böhmen, Mähren und Tyrol ist man eben im Begriffe, Versicherungsanstalten dieser Art einzuführen, während dem die Statuten der in Salzburg nach der königl. bayerischen Brandversicherungsordnung noch fort bestehenden Brandasscuranz, zur Einführung einer gleichen Anstalt in Oberösterreich einer Revision unterzogen und den Verhältnissen dieser Provinz angepaßt werden.

Daß auch von den Gebäudebesitzern in Steyermark die Wohlthat einer Brandasscuranz anerkannt, und die Vortheile, die eine solche Anstalt ihren Theilnehmern gewähren kann, gehörig gewürdigt werden, bezeugen die vor einigen Jahren schon in den ersteren allgemeinen Versammlungen der hierländigen Landwirthschaftsgesellschaft von mehreren ihrer Mitglieder gemachten Anträge zur Gründung einer Brandasscuranz im Lande, so wie auch die im Jahre 1820 im Bezirke Worau wirklich errichtete kleine Feuerasscuranzgesellschaft,

dann die späterhin von so vielen hierländigen Gebäudebesitzern gemachten Versuche, der Salzburger Brandasscuranz beizutreten.

Die Steyermärkische Landwirthschaftsgesellschaft von diesem im Lande so allgemein ausgesprochenen Bedürfnisse unterrichtet und das große Interesse erkennend, welches die Gebäudebesitzer auf dem flachen Lande und die in den Städten und Märkten zur Theilnahme an einer für sie gleich wohlthätigen Anstalt vereinigen dürfte, hielt sich, vermög der durch die Allerhöchste Bestätigungs-urkunde ihr vorgezeichneten Bestimmung verpflichtet, zur Einführung einer wechselseitigen Brandasscuranz in Steyermark, (eines möglichst ausgedehnten Vereines von Gebäudebesitzern, welche sich gegenseitig die Vergütung des an ihren Gebäuden vorkommenden Brandschadens zusichern) versuchsweise die ersten Schritte zu machen. Zu diesem Ende nahm sie den hierauf abzielenden Vorschlag ihres achtbaren Mitgliedes, des Hrn. Professors Kudler in Wien, in Berathung und Verhandlung, und war beflissen, denselben den eigenthümlichen Verhältnissen und Bedürfnissen von Steyermark anzupassen.

Es wurde demnach unter dem höchst unmittelbaren Einflusse und Leitung Sr. des durchlauchtigsten Herrn Präsidenten der Landwirthschaftsgesellschaft, Erzherzogs Johann, kaiserlichen Hoheit, ein Plan zur Gründung einer wechselseitigen Brandasscuranz in Steyermark ausgearbeitet, welcher kund gemacht wird, in der Absicht, um die Überzeugung zu erhalten, ob eine nach diesem Plane zu errichtende Anstalt jene Theilnahme finden würde, welche deren Dauer für die Zukunft verbürgt, und die nothwendige Bedingung ist, unter welcher hierzu die allerhöchste Sanction erwirkt werden kann.

Es dürfte zwar die Frage aufgeworfen werden: Ob die Gründung einer wechselseitigen Brandversicherungsanstalt in Steyermark gegenwärtig noch wünschenswerth sey, nachdem bereits die beyden Actiengesellschaften zu Triest und Wien die Übernahme der Versicherung der Gebäude gegen Feuerschäden im Lande angekündet, und mehrere Gebäudebesitzer schon ihre Gebäude bey einer oder der anderen dieser Gesellschaften versichern ließen?

Man kann nicht läugnen, daß die genannten, auf Gewinn berechneten Versicherungsgesellschaften durch die

Ausdehnung ihrer Geschäfte auf die Provinz Steyer-
mark einem lange gefühlten Bedürfnisse der Gebäude-
besitzer für den Augenblick abzuhelfen; nur fragt es sich:
unter welchen Bedingungen und um wel-
chen Preis?

Wir glauben der Mühe entbunden zu seyn, uns in
die Erörterung dieser Frage einzulassen, da wir voraus-
setzen können, daß den Lesern dieser Blätter der mit aller
Gründlichkeit und Klarheit geschriebene Aufsatz: Be-
merkungen über Feuerversicherungsan-
stalten, vom Professor Kudler (S. Myr. Blatt
Nro. 18 vom 6. May d. J.) bekannt ist, woraus sie
die Überzeugung von den wesentlichen Vorzügen werden
geschöpft haben, welche wohlorganisirte wech-
selseitige Brandasscuranzanstalten, die, ohne ihren
Unternehmern einen Gewinn abzuwerfen, einzig nur
allein das Wohl der Versicherten bezwecken, vor Ac-
tiengesellschaften behaupten, welche die darge-
botene Versicherung als ein Gewinn bringendes Ge-
schäft behandeln, und das zum Mittel machen,
was bey jenen einzig und allein Zweck ist.

Hr. Professor Kudler hat in diesem Aufsatz die
Untersuchung der Frage, ob auf Gewinn berech-
nete oder wechselseitige Versicherungsanstalten
den Theilnehmern größere Vortheile gewähren, und für
welche man sich zu entscheiden habe, wenn in einem
Lande Anstalten von beyden Arten gleichzeitig sich
andienen, ganz im Interesse der Gebäudebesitzer an-
gestellt.

Der schlichte Hausvater, bemerkt Hr. Professor
Kudler ganz richtig, fordert von einer ihm sich darbie-
henden Brandversicherungsgesellschaft, daß sie ihm eine
sichere, ausreichende und schnelle Hülfe, wenn er durch
Feuer verunglückt, leiste; daß sie ihm diese Hülfe
möglichst wohlfeil und bequem zuwende und nichts be-
zahlen lasse, was erspart bleiben könnte, und daß
seine Ansprüche auf die Vergütung des erlittenen Brand-
schadens klar und bestimmt durch Statuten, die nicht
mehr auf den Nutzen eines Dritten, als den seinigen
berechnet sind, festgesetzt werden. Nach diesen Forde-
rungen stellen sich die Hauptgesichtspuncte von selbst
dar, von welchen aus beyde Arten von Versicherungs-
anstalten in Bezug auf die Vortheile, welche sie ihren
Theilnehmern gewähren, zu beurtheilen sind, nämlich:

Gewißheit und Schnelligkeit der Hülfe,
dann Größe und Art der Einzahlung der
Beiträge.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen, wenn sie
mit der nöthigen Umsicht und Unbefangenheit angestellt
werden, werden stets zu Gunsten wohlorganisir-
ter wechselseitiger Brandversicherungsanstalten
ausfallen.

Niemahls können die auf Gewinn berechneten
Versicherungsgesellschaften ihren Theilnehmern fort-
dauernd jene Vortheile und in demselben
Grade gewähren, wie wohlorganisirte wechselseitige
Brandasscuranzanstalten; denn das Versicherungsge-
schäft würde bald aufhören, für die Unternehmer gewinn-
bringend zu seyn.

Es ist auch der Vorzug, welchen Anstalten dieser
Art vor den Actiengesellschaften behaupten, die den
größtmöglichen Geldgewinn aus dem Versicherungsge-
schäfte zu ziehen beabsichtigen, allgemein anerkannt.
Dieß beweiset die Existenz, Fortdauer und Ausdehnung
der ersteren in Deutschland, wo viele schon seit mehr
als einem halben Jahrhundert eingeführt, und allge-
mein die Theilnehmer von deren Lobe erfüllt sind. Noch
mehr wird aber die Richtigkeit dieser Behauptung da-
durch bestätigt, daß eben jetzt mehrere Provinzen des
österreichischen Kaiserstaates, auf welche gleichfalls die
bestehenden durch Actien gebildeten Versicherungsgesell-
schaften ihre Geschäfte auszudehnen sich bestreben, wech-
selseitige Brandversicherungsgesellschaften theils bey
sich einführten (wie dieß in Niederösterreich der Fall
ist), theils (wie Böhmen, Mähren, Tyrol und Öster-
reich ob der Enns) mit deren Einführung sich beschäftigen.

Diese Betrachtungen begründeten bey der Land-
wirthschaftsgesellschaft die Überzeugung, daß auch in
Steyermark die Einführung einer wohlorganisir-
ten wechselseitigen Brandversicherungsanstalt,
die sich auch über die beyden Provinzen Innerösterreich's
Kärntthen und Krain ausdehnet, noch immer ein
höchst gemeinnütziges und wünschenswerthes Unterneh-
men bleibt.

Ob und in wie ferne jedoch die nach dem Antrage
der Landwirthschaftsgesellschaft in Steyermark zu grün-
dende wechselseitige Brandversicherungsanstalt die billi-
gen Forderungen der Gebäudebesitzer, in Bezug auf

Gewißheit und Schnelligkeit der Hülfe und auf Wohlfeilheit und bequeme Einzahlungsart der Prämien, zu erfüllen im Stande seyn, und daher auf das Prädicat einer wohlorganisirten Anstalt Anspruch machen dürfe, mögen die geneigten Leser aus dem von der Landwirtschaftsgesellschaft ausgearbeiteten Plane selbst ersehen, welcher nebst der dazu gehörigen Gebäudeclassifications-Tabelle so eben im Verlage des Gräzer Zeitungs- und Intelligenz-Comptoirs erschienen ist. Zur Erleichterung dieser Beurtheilung erlauben wir uns, aus demselben die wesentlichsten Punkte, worauf diese Anstalt beruhen soll, und welche sie besonders empfehlungswürdig machen, auszuheben und mit einigen Bemerkungen zu begleiten.

1) Diese Anstalt soll alle Gebäude in Versicherung nehmen, mit Ausnahme der allerfeuergefährlichsten, als da sind: Pulvermühlen und Pulvermagazine, Schauspielhäuser und zu Kriegszwecken bestimmte Gebäude, wie z. B. Forts, Blockhäuser. In den Werksgebäuden, als z. B. Mahlmühlen, Bräuhäusern, Hammerwerken, würde sie auch die zum Gewerbsbetriebe erforderlichen Einrichtungsstücke — in so ferne dieselben mauer- und nagelfest sind — versichern, außerdem aber von den in mehreren Theilen feuerfesten Gebäuden, auf Verlangen der Eigentümer, auch bloß die übrigen bey einer entstehenden Feuersbrunst gefährdeten Bestandtheile, als z. B. das Dach für sich allein, oder nur die Nebengebäude, wie z. B. die Scheuern und Stallungen.

Von dem Anschlagswerthe der versicherten gefährdeten Bestandtheile eines übrigens feuerfesten Gebäudes hätten aber die Theilnehmer den Jahresbeytrag (Prämie) nach derselben Beitragsquote, wie für das ganze Gebäude zu entrichten. Wenn daher ein Hausbesitzer sein ganzes ziemlich feuerfester gebautes Haus z. B. um den Werth von 20000 fl. versichern ließe, und ein anderer von seinem diesem ganz ähnlichen Hause nur das bey einer entstehenden Feuersbrunst allenfalls gefährdete Dach im Werthe von 4000 fl., der Jahresbeytrag aber am Ende des Jahres nach einer Beitragsquote mit 10 kr. von 100 fl. ausgeschrieben würde; so hätte der Eine 33 fl. 20 kr. und der andere 6 fl. 40 kr. als Jahresbeytrag zu zahlen.

Diese Einrichtung dürfte für die Besitzer feuerfester Gebäude sehr einladend seyn. Denn, sollten dieselben bey einer entstehenden Feuersbrunst in der Hauptstadt z. B. höchstens das Dach verbrennen kann, das ganze Gebäude versichern lassen, und vom Gesamtwerthe desselben die Prämie — wenn auch nach einem kleinen Maßstabe — entrichten, so würden sie doch für

die Versicherung des eigentlich gefährdeten Bestandtheils ihres Gebäudes einen enorm hohen Beytrag zahlen, der nicht selten auf Eins von Hundert und darüber steigt.

Nach dem vorstehenden Beispiele würde der eine Hausbesitzer, welcher vom ganzen versicherten Gebäude, dessen Dach 4000 fl. werth ist, einen Jahresbeytrag mit 33 fl. 20 kr. zu entrichten hätte, eigentlich eine Prämie mit 50 kr. und nicht mit 10 kr. von 100 fl. zahlen.

2) Sobald die Anstalt in Wirksamkeit tritt, sollen zur größeren Bequemlichkeit der Theilnehmer eine hinreichende Anzahl Gesellschaftsagenten aufgestellt werden, welche die Beytrittserklärungen aufnehmen, und die Geldbeyträge einheben.

Jedem Veytretenden würde es frey stehen, den Werth des Gebäudes oder Gebäudetheils selbst zu bestimmen, und denselben im Verlaufe der Zeit zu erhöhen oder herabzusetzen; er kann ihn so klein, als er will, angeben, jedoch nie höher als nach dem jedesmöglichen Bauzustande des zu versichernden Gebäudes oder Gebäudetheiles. Dieser angegebene und in Versicherung genommene Gebäudewerth würde bey der Schadenergütung unabweichlich zum Grunde gelegt, dergestalt, daß der verunglückte Theilnehmer jederzeit jenen quantitativen Theil des Anschlagswertthes seines versicherten Gegenstandes als Vergütung erhält, welchen die Schadenerhebung als seinen Verlust ausweist. Wäre z. B. der versicherte Gegenstand bey einem entstandenen Brande ganz zerstört worden, so würde der Theilnehmer den ganzen Anschlagswertth als Vergütung erhalten; wäre aber von dem versicherten Gegenstande nur die Hälfte oder ein Viertel zerstört worden, so würde ihm auch nur die Hälfte oder ein Viertel des Anschlagswertthes als Vergütung gebühren.

Jeder in dieser Anstalt Versichert. kann daher im Voraus genau wissen, welche Vergütung ihm die Anstalt leistet, wenn er durch eine Feuersbrunst den ganzen versicherten Gegenstand oder nur einen Theil desselben verliert.

(Der Beschluß folgt).

A n e k d o t e .

Einem Engländer, dem in Paris seine Frau gestorben, wurden auf dem Kirchhofe Lachaise für 2 Metres Erde zu einem Grab, 250 Franken abgefordert. Der Schmerz ist wortfarg; er handelte nicht, sondern zog 2 Zwanzigfrankenstücke aus der Tasche und sagte mit Thränen im Auge: „Grabt sie aufrechtstehend ein!“